

# Satzung

für die Schülervertretung



## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>Satzung für die Schülervertretung des THG Ludwigshafen</b>	<b>4</b>
<i>A Einleitung und allgemeine Grundsätze</i>	4
§ 1 Eigenverantwortliche Interessenwahrnehmung	4
§ 2 SV als Schulveranstaltung	4
§ 3 Definitionen	4
§ 4 Wahlgrundsätze	5
§ 5 Rücktritt und Nachwahl	5
<i>B Klassenversammlung und Klassensprecher</i>	6
§ 6 Klassenversammlung und SV-Stunde	6
§ 7 Wahl des Klassensprechers (KSpr)	6
§ 8 Aufgaben	6
§ 9 Imperatives Mandat	6
§ 10 Klassenkasse	7
<i>C Schülersprecher, SV-Vorstand und SV</i>	8
§ 11 Wahl des Schülersprechers (SSpr)	8
§ 12 Aufgaben des SSpr	8
§ 13 SV-Vorstand (SVV), Mitglieder und Aufgaben	9
§ 14 Einberufung des SV-Vorstands	9
§ 15 SV	9
§ 16 Amtsenthebung	10
<i>D Klassensprecherversammlung (KSV)</i>	11
§ 17 Zusammensetzung	11
§ 18 Aufgaben	11
§ 19 Wahlen und Entlastungen	11
§ 20 KSV-Präsidium	12
§ 21 Einberufung der KSV	12
§ 22 Ausschluss von der KSV und sonstigen SV-Ämtern	13
<i>E Urabstimmungen, Schülerversammlungen, Wahlausschuss</i>	14
§ 23 Urabstimmung, Schülervollversammlung	14
§ 24 Urabstimmungen und Versammlungen von Teilen der Schülerschaft	14
§ 25 Sprecher für Schüler, die einer Minderheit angehören	14
§ 26 Wahlausschuss (WA)	15
§ 27 Kommissarische Aufgabenwahrnehmung	15
<i>F Verbindungslehrer (VL)</i>	16
§ 28 Vorschlagsliste, Wahl	16
§ 29 Aufgaben	16
§ 30 Amtsenthebung	16
<i>G Schlussabstimmungen</i>	17
§ 31 Auslegung der Satzung, GO und FO	17
§ 32 Satzungsänderung, Satzungskommission	17
§ 33 Gültigkeitsklausel	17
<b>Geschäftsordnung (GO) der Schülervertretung des THG Ludwigshafen</b>	<b>21</b>
<i>A Klassenversammlung</i>	21
§ 1 GO-Grundsätze, Klassensprecher	21
<i>B SV-Vorstand (SVV)</i>	22
§ 2 Protokoll	22
<i>C Klassensprecherversammlung (KSV)</i>	23
§ 3 Einladung	23
§ 4 Beschlussfähigkeit	23

§ 5 Regularien	23
§ 6 Protokoll	23
§ 7 Wortmeldung, Persönliche Erklärung	24
§ 8 Anträge zur Sache, Initiativanträge	24
§ 9 Geschäftsordnungsanträge (GO-Anträge)	24

§ 10 Abstimmungen	25
§ 11 Stimmzettel, Wahlen	25
§ 12 Personaldebatte	25
§ 13 Abstimmungs- und Wahlergebnisse	25
<i>D Schülervoll-, Schülerteilversammlungen</i>	26
§ 14 Geltung der GO	26
<b>Finanzordnung (FO) der Schülervertretung des THG Ludwigshafen</b>	<b>27</b>
<i>A Klassenkasse</i>	27
§ 1 Kassenführung	27
§ 2 Kassenprüfung	27
<i>B SV-Gelder</i>	28
§ 3 Geschäftsjahr	28
§ 4 Sparsamkeit	28
§ 5 Zeichnungsbefugnis, Freigabe durch VL	28
§ 6 Ausgabendeckung	28
§ 7 Kleinauslagen des SSpr	28
§ 8 Eilentscheidungen	28
§ 9 Kassenwart (KW)	28
§ 10 Ordnungsgemäße Buchführung	29
§ 11 Aufgaben des KW	29
§ 12 Haftung des KW	29
§ 13 Eigenbelege	29
§ 14 Fahrtkostenerstattung	29
§ 15 Wahlkampfkosten	30
§ 16 Kassenprüfer	30
<b>Anhang</b>	<b>31</b>
<b>A Grundstruktur (grafisch)</b>	<b>31</b>
<b>B Hauptaufgaben der spezifischen Ämter der KSV</b>	<b>32</b>
Hauptaufgaben des Schülersprechers (SSpr)	32
Hauptaufgaben des KSV-Präsidenten	33
Hauptaufgaben des Verbindungslehrers	34
Hauptaufgaben des Wahlausschusses (WA)	35
Hauptaufgaben des Klassenleiters (gemäß SV-Satzung)	36
<b>C Information zur Wahl des Klassen- bzw. Kurssprechers</b>	<b>37</b>
§ 6 Klassenversammlung und SV-Stunde	37
§ 7 Wahl des Klassensprechers	37
<i>Finanzordnung</i>	37
§ 1 Kassenführung	37
<b>D Hauptaufgaben von Klassensprecher und Stellvertreter</b>	<b>37</b>
§ 6 Klassenversammlung und SV-Stunde	38
§ 8 Aufgaben	38
§ 18 Aufgaben der KSV	38
<i>Geschäftsordnung</i>	39
§ 1 Klassensprecher	39
§ 7 Wortmeldung, Persönliche Erklärung	39
§ 8 Anträge zur Sache, Initiativanträge	39
§ 9 Geschäftsordnungsanträge (GO-Anträge)	39
<i>Finanzordnung</i>	40
§ 2 Kassenprüfung	40

# Satzung für die Schülervertretung des THG Ludwigshafen

## A Einleitung und allgemeine Grundsätze

### § 1 Eigenverantwortliche Interessenwahrnehmung

- I. Die Schüler des THG sollen ihre Interessen und Belange in legitimer Form gegenüber Lehrerschaft, Schulleitung, Schulbehörde, Schulelternbeirat und Öffentlichkeit in angemessenem Rahmen eigenverantwortlich wahrnehmen. Hierzu gehört die Mitwirkung der Schülerschaft an der Gestaltung des schulischen Lebens ebenso wie die Unterstützung einzelner Schüler oder Schülergruppen bei internen und externen schulischen Anliegen. Diesen Zielsetzungen dienen die Organe der Schülervertretung (SV), welche Teil der Schule sind und damit den für die Schule geltenden Regelungen unterliegen.
- II. Lehrer, Schulleiter, Schulbehörden und Eltern sollen die SV und die Verbindungslehrer (VL) bei ihrer Tätigkeit unterstützen und diese in allen die Schülerschaft betreffenden Belangen informieren und in die Entscheidungsfindung einbeziehen.
- III. Der Schulleiter oder ein von ihm beauftragter Vertreter informiert die KSV über alle die Schüler betreffenden Vorschriften und erläutert diese. Grundsätzliche Rundschreiben, die die Schülerschaft betreffen, Lehrpläne und das jeweilige Amtsblatt des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums werden zugänglich gemacht.
- IV. Die Schülervertreter sind gegenüber der Schülerschaft verantwortlich und nicht an Weisungen oder Aufträge gebunden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- V. Wegen einer Tätigkeit in der SV darf kein Schüler bevorzugt oder benachteiligt werden.
- VI. Die Gemeinschaft aller Schüler und die in dieser Satzung aufgeführten Vertreter und Organe der Willensbildung verpflichten sich dazu die Satzung nach bestem Wissen und Gewissen anzuwenden. Auch der Lehrkörper ist dazu angehalten, sich nach der Satzung zu richten und sie dementsprechend anzuwenden.

### § 2 SV als Schulveranstaltung

- I. Die SV-Stunde, Sitzungen und Versammlungen der SV auf dem Schulgelände im Rahmen der Satzung sind Schulveranstaltungen. Sonstige Veranstaltungen der SV inner- oder außerhalb des Schulgeländes sind Schulveranstaltungen, wenn der Schulleiter vorher zugestimmt hat.
- II. Die Zustimmung kann nur versagt werden, wenn die Veranstaltung entweder
  1. mit einer besonderen Gefahr für die Schüler verbunden ist,
  2. oder geeignet ist, den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule zu gefährden,
  3. oder ihre Finanzierung nicht gesichert ist.
- III. Versagt der Schulleiter nach Anhörung der SV und VL die Zustimmung, kann die SV die Entscheidung des Schulausschusses oder der Schulbehörde beantragen.
- IV. Beschlüsse der SV, die gegen die Schulordnung oder sonstige Vorschriften verstoßen, sind vom Schulleiter zu beanstanden und mit dem Schulausschuss zu beraten. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Hält die SV ihren Beschluss aufrecht, so ist die Entscheidung der Schulbehörde einzuholen.
- V. Die Schule stellt nach den gegebenen Möglichkeiten die für den Geschäftsbedarf der SV erforderlichen Sachmittel sowie einen eigenen Raum für die SV-Arbeit zur Verfügung.

### § 3 Definitionen

- I. Die in dieser Satzung verwendeten Personen- und Amtsbezeichnungen gelten für Menschen jeden Geschlechtes.

- II. Der in dieser Satzung verwendete Begriff Klasse umfasst auch den Stammkurs.
- III. Die Wahlperiode beträgt grundsätzlich ein Schuljahr. Bei Nachwahlen verlängert sich die ursprüngliche Wahlperiode nicht. Wiederwahl ist möglich.
- IV. Die Amtsperiode beginnt mit dem ersten Tag des neuen Schuljahres. Davon abweichend beginnt die Amtszeit bei einer Wahl infolge einer Amtsenthebung mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses.
- V. Jeder Mandatsträger kann, sofern keine anderweitige Regelung vorgesehen ist, in begründeten Fällen mit der Mehrheit der Stimmberechtigten des Gremiums abgewählt werden, das ihn gewählt hat.
- VI. Die für Amtsenthebungen vorgesehenen Fristen sind Kalendertage; dabei werden nur die Tage der Sommerferien nicht mitgezählt.

#### **§ 4 Wahlgrundsätze**

- I. Alle Wahlen haben in allgemeiner, geheimer, gleicher, direkter und freier Form zu erfolgen.
- II. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben. Eine Vertretung ist ausgeschlossen.
- III. Wer für ein Amt kandidiert, kann nicht Wahlleiter oder Mitglied des Wahlausschusses sein.
- IV. Sofern in der Satzung nicht ausdrücklich besondere Mehrheiten vorgeschrieben sind, gilt der Kandidat als gewählt, der die meisten der abgegebenen Stimmen erhält. Wird im selben Wahlgang ein zweiter Mandatsträger gewählt, so gilt derjenige Kandidat als gewählt, der die zweitmeisten Stimmen erhält.
- V. Falls eine qualifizierte Mehrheit vorgesehen ist und kein Kandidat diese im ersten Wahlgang erreicht, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den Kandidaten, die die meisten Stimmen erhielten.
- VI. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl zwischen den Kandidaten, die die gleiche Stimmenzahl erzielten. Ergibt eine Stichwahl ebenfalls Stimmgleichheit, so hat der Wahlausschuss das weitere Vorgehen zu entscheiden.

#### **§ 5 Rücktritt und Nachwahl**

- I. Jederzeit kann ein Schülervereiner ohne Angabe von Gründen eine Kandidatur ablehnen odervon seinem Amt zurücktreten. Dies gilt auch für die VL.
- II. Sofern eine Nachwahl erforderlich wird, bleibt ein Zurückretender bis zum Amtsantritt des Nachfolgers im Amt, es sei denn, dass eine anderweitige Übergangsregelung ausdrücklich vorgesehen ist.

# B Klassenversammlung und Klassensprecher

## § 6 Klassenversammlung und SV-Stunde

- I. Die Versammlung jeder Klasse hat die Aufgabe, in allen Fragen der SV, die sich bei der Arbeit der Klasse ergeben, zu beraten und zu beschließen.
- II. Die Klasse, die eine Besprechung über schulische und unterrichtliche Fragen wünscht, erhält hierzu auf Antrag eine Unterrichtsstunde als SV-Stunde. Der Antrag ist beim Klassenleiter zustellen, der in der Regel einmal im Monat dafür eine Unterrichtsstunde zur Verfügung stellen soll.
- III. Der Klassenleiter unterrichtet die Versammlung über die für sie bedeutsamen Angelegenheiten.
- IV. Allgemeine, ausführliche Informationen für die Klassenstufe 5 zur SV sollen vom Klassenleiter bzw. dem Orientierungsstufenleiter zu Beginn des Schuljahres in angemessenem Zeitraum vor der KSPr-Wahl vermittelt werden.

## § 7 Wahl des Klassensprechers (KSPr)

- I. Jede Klasse wählt in selbständigen Wahlgängen (§ 1 GO) aus ihrer Mitte zwei gleichberechtigte KSPr, möglichst zwei unterschiedlicher Geschlechter.
- II. Gewählt ist, wer die Mehrheit aller stimmberechtigten Schüler erhält.
- III. Eine Abwahl des KSPr kann durch Neuwahl eines anderen Schülers erfolgen, jedoch nicht vor Ablauf eines Zeitraumes von sechs Wochen seit Amtsantritt. Die Neuwahl muss von mindestens 50% der Klasse beim Klassenleiter beantragt werden.
- IV. Die Abwahl hat zur sofortigen Folge, dass er alle Ämter verliert, in die er von der KSV gewählt wurde; dies gilt nicht für das Amt des KSV-Präsidenten (§ 20 Abs. IV) oder das des WA.
- V. Das Ergebnis der Wahl ist einem VL mitzuteilen. Die VL geben die gesammelten Ergebnisse an den WA ab.

## § 8 Aufgaben

- I. Der KSPr vertritt die Interessen der von ihm vertretenen Schüler in der KSV sowie gegenüber SSPr, VL, Lehrer, Klassenkonferenz und Schulleitung. Er soll dabei engen Kontakt zum Klassenleiter und VL halten, die ihn in allen Fragen der SV zu beraten und zu unterstützen haben.
- II. Der KSPr sorgt für die angemessene Durchführung von klasseninternen Aktionen.
- III. Der KSPr leistet bei berechtigten Anliegen auch von einzelnen Schülern Hilfe und setzt sich vermittelnd ein.
- IV. Der KSPr bereitet die SV-Stunde vor und leitet sie. Er ist verpflichtet, die Klassenversammlung über geplante Vorhaben gemäß der Tagesordnung (TO) und über erfolgte Beratungen und Beschlüsse der KSV sowie über seine Tätigkeit in der KSV zu informieren.

## § 9 Imperatives Mandat

- I. Falls die Schüler mit mindestens Zweidrittelmehrheit aller Stimmberechtigten über eine Angelegenheit beschließen, dann ist der KSPr an diesen Beschluss gebunden und hat diesen entsprechend in der KSV zu vertreten oder als KSPr zurückzutreten.
- II. Falls der Beschluss nur mit einfacher Mehrheit der Stimmberechtigten gefasst wird und der KSPr sich diesem Beschluss nicht anschließt, dann hat er dies rechtzeitig mitzuteilen, damit ggf. ein neuer KSPr gewählt werden kann. Erfolgt keine Neuwahl, so hat der KSPr auf die gegenteilige Mehrheitsmeinung hinzuweisen. Er darf sich jedoch bei Abstimmungen in der KSV frei entscheiden.
- III. Über Initiativanträge in der KSV entscheidet der KSPr frei, wobei er sich nach bestem Wissen und Gewissen an dem wohlverstandenen Interesse der von ihm vertretenen Schüler orientieren soll. IV.

## **§ 10 Klassenkasse**

- I. Falls eine eigene Kasse geführt wird, obliegt dem KSpr, der nicht Kassenvührer sein darf, eine regelmäßige Kontrolle.
- II. Näheres regelt die FO (§§ 1 und 2).

## C Schülersprecher, SV-Vorstand und SVG

### § 11 Wahl des Schülersprechers (SSpr)

- I. Der SSpr wird von den Schülern der Klassenstufen 5 - 12 gewählt.
- II. Wählbar ist jeder Schüler, der während seiner Amtszeit in der 10. – 12. Klassenstufe ist. Jeder Kandidat hat seine Bereitschaft bis spätestens zwei Wochen vor der Wahl dem WA schriftlich mitzuteilen. Die Wahl hat mindestens vier Wochen vor Ende des Schuljahres zu erfolgen. Sie wird vom WA organisiert (§ 26). Wenn kein SSpr gewählt werden kann, findet mindestens zwei Wochen vor Ende des Schuljahres eine Nachwahl statt. Falls die Nachwahl ins nächste Schuljahr verlegt wurde, sind die neu eingeschulten Sextaner hierbei nicht wahlberechtigt und die ehemalige 12. Stufe (nun 13.) wahlberechtigt.
- III. Der WA sorgt in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Klassenleiter für eine rechtzeitige Unterweisung der 5. Klassenstufe über die Aufgaben des SSpr sowie das Verfahren der SSpr-Wahl.
- IV. Gewählt ist, wer die meisten jedoch mindestens ein Drittel der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird von keinem der Kandidaten die erforderliche Mindestanzahl der Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl statt. Hier genügt die einfache Mehrheit (gemäß §4 Abs. IV.).
- V. Gibt es nur einen Kandidaten für das Amt des SSpr, der die erforderliche Mindestanzahl der Stimmen nicht erreicht, so findet eine Nachwahl gem. §11 Abs. II. statt.
- VI. Mit der Wahl zum SSpr verliert dieser ein eventuelles Amt als KSpr.
- VII. Kann auch bei der Nachwahl kein SSpr in das Amt gehoben werden, so wird das SV-Vermögen von der KSV und den VL verwaltet. Eine Verpflichtung des Wahlausschusses für die Erfüllung der SV-Aufgaben ist ausgeschlossen.
- VIII. Abweichend von §3 Abs. IV. beginnt die Amtsperiode des neuen SSpr mit dem ersten Schultag des folgenden Schuljahres. Diese Abweichung gilt nicht für den Fall einer Amtsenthebung des SSpr.

### § 12 Aufgaben des SSpr

- I. Der SSpr ist oberster Repräsentant der SV und vertritt allein oder gemeinsam mit dem SVV und dem KSV-Präsidenten die Schülerschaft.
- II. Kraft seines Amtes ist er
  1. Mitglied im Schulausschuss,
  2. teilnahmeberechtigt an Lehrerkonferenzen mit Ausnahme der Zeugnis- und Versetzungskonferenzen.
- III. Der SSpr sorgt insbesondere
  1. für die Vorbereitung und Durchführung der SV-Vorstandssitzung,
  2. für die Rücksprachen mit den VL und dem Schulleiter (§ 13 Abs. VIII Ziff. 2),
  3. in Zusammenarbeit mit dem SV-Vorstand und dem KSV-Präsidenten für die Vorbereitung der KSV und der Schülerteilversammlung bzw. Schülervollversammlung.
  4. für Zusammenarbeit mit der SVG.
  5. für den Kontakt mit den Stufenvertretern aus der SVG.
- IV. Der SSpr ist zusammen mit dem SV-Vorstand und der SVG verantwortlich für
  1. die Durchführung der Beschlüsse der KSV und Schülerversammlungen,
  2. die von der SV durchgeführten Veranstaltungen,
  3. das "Schwarze Brett", über das im Rahmen der SV-Aufgaben frei verfügt werden darf mit der Maßgabe, dass Aushänge stets eines Sichtvermerkes des SSpr, des Wahlleiters (§ 3 Abs. IV) oder des KSV-Präsidenten (§ 3 Abs. VI GO) bedürfen.
- V. Der SSpr soll mindestens einmal im Schuljahr vor der Gesamtkonferenz und dem Schulleiternbeirat über die Arbeit und die Anliegen der SV berichten. Diese informieren ihrerseits in geeigneter Weise über ihre Tätigkeiten. Der Schulleiter sorgt dafür, dass die Einladungen mit der TO dem SSpr in der Regel mindestens sieben Tage vor dem vorgesehenen Termin der Konferenz bzw. der Sitzung des Schulleiternbeirates bekanntgegeben werden.
- VI. Der SSpr hat das Recht, mit den Vertretern der Schulbehörde, insbesondere auch bei deren Schulbesuchen zu sprechen. Die Besuche sind dem SSpr vom Schulleiter rechtzeitig anzukündigen.

## **§ 13 SV-Vorstand (SVV), Mitglieder und Aufgaben**

- I. Zur Unterstützung bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der SSpr unverzüglich folgende Vorstandsmitglieder zu berufen, die unter seiner Leitung den SVV bilden,
  1. einen Kassenwart, der mindestens die 9. Jahrgangsstufe besuchen muss (vgl. § 8 FO),
  2. einen Schriftführer und
  3. einen Stellvertreter des Schülersprechersund die KSV, die VL sowie den Schulleiter über die erfolgten Berufungen zu informieren.
- II. Der SSpr kann in begründeten Fällen nach Rücksprache mit dem VL die Vorstandsämter neu zuordnen und Mitglieder des SVV entlassen. Er ist dafür verantwortlich, dass freiwerdende Vorstandsämter unverzüglich neu besetzt werden.
- III. Der Kassenwart hat Finanzierungspläne zu erstellen und die SV-Gelder in Zusammenarbeit mit dem dafür zuständigen VL zu verwalten. Die Einzelheiten regelt die FO.
- IV. Der Schriftführer sorgt für die Einberufung des SVV, führt Protokoll über die SVV-Beschlüsse, die vom SSpr mitzuunterzeichnen und von ihm dann zu archivieren sind (§ 2 GO).
- V. Beschlüsse des SVV bedürfen der Zustimmung des SSpr.
- VI. Der Stellvertreter des Schülersprechers unterstützt den SSpr bei dessen Aufgaben, vertritt ihn und nimmt mit ihm seine Rechte wahr. Kraft seines Amtes ist er auch Mitglied im Schulausschuss.
- VII. Neben den in § 12 erwähnten Aufgaben obliegt es dem SVV insbesondere,
  1. im Rahmen der für Schulen geltenden Regeln Stellungnahmen abzugeben zu allgemeinen und speziellen Fragen politischer und organisatorischer Art, die die Schüler betreffen,
  2. mindestens einmal monatlich ein gemeinsames Gespräch mit dem Schulleiter und den VL zu führen,
  3. die SV-Fachausschüsse bei der Durchführung ihrer Beschlüsse zu unterstützen,
  4. auch in der KSV zu Fragen der Redakteure der Schülerzeitung Stellung zu nehmen.

## **§ 14 Einberufung des SV-Vorstands**

- I. Der SVV soll während der Schulzeit alle zwei Wochen vom SSpr einberufen werden.
- II. Der SVV ist innerhalb von drei Tagen einzuberufen, wenn dies unter Angabe des Grundes beim SSpr beantragt, wird entweder durch
  1. zwei Vorstandsmitglieder,
  2. oder einen Verbindungslehrer,
  3. oder den Schulleiter.
- III. Falls ein VL oder der Schulleiter es wünschen, sind sie in der SVV-Sitzung anzuhören.
- IV. Der SSpr kann zu einzelnen TOP Mitgliedern der SVG oder sonstige beratende Personen zu SVV-Sitzungen einladen. Sie haben kein Stimmrecht. Sofern die Eingeladenen nicht zur Schule gehören, bedarf die Einladung der Zustimmung eines VL oder des Schulleiters.
- V. Der SSpr soll die Mitglieder der SV auf Landes- und Bundesebene, sofern sie Schüler dieser Schule sind, einladen. Sie haben nur dann Stimmrecht, wenn sie ein vom SSpr gemäß § 13 Abs. I anvertrautes Vorstandsamt ausüben.

## **§ 15 SVG**

- I. Jeder Schüler ab der Klassenstufe 5 ist berechtigt Teil der SVG zu sein.
- II. Die SVG hält min. einmal im Monat eine Sitzung ab. Bei diesen soll auch der SVV anwesend sein.
- III. Die SVG hat folgende Ämter auf ihrer ersten Sitzung zu wählen. Diese haben ihr Amt inne, bis zur ersten SVG Sitzung im darauffolgenden Schuljahr. Die Vertreter der jeweiligen Stufe werden ausschließlich von Mitschülern aus deren Stufe gewählt.
  1. Vertreter der Unterstufe (aus Klassenstufe 5-7),
  2. Vertreter der Mittelstufe (aus Klassenstufe 8-10),
  3. Vertreter der Oberstufe (aus Klassenstufe 11-13),
  4. Sitzungsleiter (ab Klassenstufe 10),
  5. stellv. Sitzungsleiter

- IV. Die Sitzungsleitung (sowie die Stellv.) darf weder ein Amt des SVV noch das Amt des KSV-Präsidenten innehaben
- V. Die gesamte SVG arbeitet mit dem SVV eng zusammen und unterstützt ihn bei seinen Aufgaben, sowie der Planung von Projekten.
- VI. Die SVG-Leitung beruft die Sitzungen in Absprache mit der SVV ein, plant und leitet diese. Außerdem soll eine Liste der aktiven Mitglieder dem WA gesendet werden.
- VII. Die Stufenvertreter halten lebhaften Kontakt zu ihren jeweiligen Stufen.
- VIII. Die VL haben betreuende und beratende Funktionen.
- IX. Die Mitglieder der SVG haben in der KSV ein beratendes Stimmrecht und dürfen GO-Anträge stellen, sie sind für deren Dauer vom regulären Unterricht befreit.
- X. Die SVG-Leitung verfügt mit ihrer Wahl über ein Stimmrecht bei jeder KSV.

## **§ 16 Amtsenthebung**

- I. Der SSpr kann durch die Wahl eines anderen Schülers zum SSpr seines Amtes enthoben werden.
- II. Die Amtsenthebung kann frühestens 100 Tage nach Amtsantritt in einer KSV-Sitzung beantragt werden, für die ein derartiger Antrag ausdrücklich als TOP angeführt ist.
- III. Liegt die schriftliche Zusage mindestens eines anderen Schülers zur Kandidatur als SSpr vor und beschließt die KSV mit der Mehrheit ihrer Mitglieder die Amtsenthebung, muss eine Neuwahl mindestens in den nächsten 21 Tagen vom WA organisiert werden.
- IV. Der SSpr. bleibt so lange kommissarisch im Amt, bis durch Neuwahl ein neuer SSpr. bestimmt wurde.
- V. Der Rücktritt des SSpr gilt gleichzeitig als Rücktritt des gesamten SVV. Die kommissarische Aufgabenwahrnehmung erfolgt nach Maßgabe des § 27.

# D Klassensprecherversammlung (KSV)

## § 17 Zusammensetzung

- I. Die ordentlichen Mitglieder der KSV sind alle gemäß § 7 gewählten KSpr.
- II. Kraft ihres Amtes sind zusätzlich stimmberechtigte Mitglieder
  1. der SSpr,
  2. die drei vom SSpr berufenen Mitglieder des SVV (§ 13),
  3. ein gewählter Sprecher für Schüler, die Minderheiten angehören (§ 25).
  4. die Leitung der SVG
- III. Die VL und die Mitglieder der SVG haben beratendes Stimmrecht und können GO-Anträge stellen.

## § 18 Aufgaben

- I. Die KSV ist Kontroll- und Beschlussorgan für alle Fragen der SV-Arbeit, die die Schule betreffen. Näheres zur Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung regelt die GO (§§ 4 und 10).
- II. Der KSV obliegt neben der Kontrolle des SSpr und des SVV insbesondere,
  1. über alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung Beschlüsse zu fassen,
  2. im Einvernehmen mit dem Schulelternbeirat zu beschließen, für SV-Aufgaben einen freiwilligen Beitrag von den Schülern einzusammeln,
  3. über die Verwendung der SV-Gelder gem. FO zu entscheiden,
  4. über alle Anträge gem. GO zu beraten und abzustimmen.
- III. Die KSV nimmt Berichte und vor der jeweiligen Entlastung die Rechenschaftsberichte entgegen von
  1. dem SSpr,
  2. dem Kassenwart und den Kassenprüfern,
  3. den Delegierten zur SSV und zur LSK,
  4. den SV-Vertretern in den Fachausschüssen.
- IV. Die KSV kann mit einem Fünftel der anwesenden Mitglieder verlangen, dass der SSpr oder ein Mitglied des SVV zu einem TOP Stellung nimmt.
- V. Die KSV ist zuständig für Änderungen der Satzung, GO und FO nach Maßgabe von § 32.
- VI. Die Protokollanten versenden das Protokoll bei Bedarf über einen der VL an die gesamte Schülerschaft.

## § 19 Wahlen und Entlastungen

- I. Die KSV wählt in sieben jeweils selbständigen Wahlgängen gemäß § 4 Satzung und § 11 GO, wenn beantragt per Akklamation,
  1. das KSV-Präsidium (§ 20),
  2. zwei Kassenprüfer, die im Geschäftsjahr mindestens Schüler der 11. Jahrgangsstufe sind,
  3. die Mitglieder des Wahlausschusses (§ 26),
  4. die zusätzlichen Delegierten zur SSV auf zwei Jahre,
  5. die Schülervertreter zu den einzelnen Fachausschüssen,
  6. die drei Stellvertreter zum Schulausschuss,
  7. und, soweit erforderlich, die Vertreter zu besonderen Ausschüssen für aktuelle SV-Fragen.Die Wahlen zu Ziff. 2, 4, 5 und 6 sollen möglichst in der ersten KSV des Schuljahres erfolgen.
- II. Wählbar sind nur die KSpr. Im Falle ihrer Verhinderung kann deren Kandidatur durch den KSpr angemeldet werden (vgl. § 12 Abs. I GO). Zu Ziff. 4, 5 und 7 können auch SVV- Mitglieder gewählt werden. Zu Ziff. 6 und 7 sind alle Schüler wählbar, die schriftlich ihre Bereitschaft zur Kandidatur beim VL angemeldet haben; sie werden jedoch im Falle ihrer Wahl nicht stimmberechtigte Mitglieder der KSV.
- III. Die KSV hat die Entlastung
  1. des Kassenwarts gem. FO
  2. und des SSprin jeweils selbständigen Abstimmungen durchzuführen. Die Übrigen können kumulativ entlastet werden.

## § 20 KSV-Präsidium

- I. In der ersten KSV des Schuljahres wird unter der Leitung des alten Präsidiums als erster TOP aus der Mitte der KSPr das neue KSV-Präsidium mit folgenden Mitgliedern in drei selbständigen Wahlgängen gewählt (§20 Abs. X)
  1. Präsident (mind. Stufe 11),
  2. erster und zweiter Protokollant (erster mind. Stufe 11),
  3. erster und zweiter technischer Assistent.Mitglieder des KSV-Präsidiums dürfen nicht gleichzeitig SVV-Mitglieder sein.
- II. Als Präsident ist gewählt, wer die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder erhält. Als Protokollanten bzw. technische Assistenten sind gewählt, wer die meisten bzw. zweitmeisten Stimmenerhält.
- III. Die Amtszeit des KSV-Präsidiums beginnt im Anschluss an die erste KSV im Schuljahr und endet mit dem Ende der ersten KSV im nachfolgenden Schuljahr. Wiederwahl ist zulässig.
- IV. Ist der Präsident verhindert oder spricht er selbst zur Sache, so übernimmt ein anderes Präsidiumsmitglied die Leitung.
- V. Der KSV-Präsident wird kraft seines Amtes stimmberechtigtes Mitglied im Schulausschuss.
- VI. Die Protokollanten haben ein Protokoll über gestellte Anträge und gefasste Beschlüsse anzufertigen, das vom KSV-Präsidenten mitzuunterzeichnen und dann von ihm zu archivieren ist (§ 6GO).
- VII. Die technischen Assistenten unterstützt vom WA stellen fest, wie viele Stimmberechtigte anwesend sind und führen die Rednerliste. Ferner assistieren sie dem KSV-Präsidenten bei Wahlen und Abstimmungen. Bei Wahlen sind sie gegebenenfalls von nicht wahlberechtigten Mitgliedern des SVV zu unterstützen.
- VIII. Die Amtszeit des Präsidenten beginnt mit dessen Wahl und endet mit der Wahl eines neuenPräsidenten bei der ersten KSV im nachfolgenden Schuljahr.
- IX. Die Amtszeit der Protokollanten und technischen Assistenten beginnt im Anschluss der ersten KSV im Schuljahr und endet mit dem Ende der ersten KSV im nachfolgenden Schuljahr.
- X. Die Amtsenthebung eines Mitglieds des KSV-Präsidiums kann frühestens 100 Tage nach Amtsantritt in einer KSV beantragt werden, für die ein derartiger Antrag ausdrücklich als TOP angeführt ist. Für die Amtsenthebung bedarf es der Mehrheit aller Stimmberechtigten der KSV. Unmittelbar nach einer erfolgten Amtsenthebung hat die erforderliche Nachwahl zu erfolgen.
- XI. Können bei der ersten KSV des Schuljahres ein oder mehrere Präsidiumsplätze nicht besetzt werden, so bleibt das Mitglied oder die Mitglieder dessen Platz/Plätze nicht besetzt werden konnten, so lange kommissarisch im Amt, bis ein neues Mitglied für diesen/diese gewählt wurde. Die Wahl ist bei der darauffolgenden KSV ausdrücklich als erster TOP auf die Einladung zusetzen.

## § 21 Einberufung der KSV

- I. Die KSV wird vom KSV-Präsidenten nach Anhörung des SSPr und der VL sowie nach Terminabsprache mit dem Schulleiter einberufen (vgl. § 3 GO). Falls es keinen amtierenden KSV- Präsidenten gibt, erfolgt die Einberufung durch den SSPr oder die VL.
- II. Die KSV tagt mindestens zwei Mal pro Halbjahr.
- III. Ganztägige Sitzungen der KSV sollen mindestens einmal jährlich abgehalten werden.
- IV. Die KSV ist einzuberufen, wenn dies, schriftlich unter Angabe eines Grundes, beantragt wird
  1. vom SSPr,
  2. von einem Fünftel der KSPr,
  3. von einem Zehntel der Schülerschaft,
  4. von einem VL,
  5. vom Schulausschuss oder Schulelternsprecher oder dessen Beauftragten,
  6. vom Schulleiter oder Vertreter der Schulbehörde.Die unter Ziff. 5 und 6 genannten Personen haben ein Recht auf Anhörung.

- V. An der KSV kann grundsätzlich jede am Schulleben beteiligte Person teilnehmen. Ein Anspruch auf Beurlaubung vom Unterricht zwecks Teilnahme besteht nur für die stimmberechtigten bzw. eingeladenen Mitglieder. Auch stimmberechtigte Mitglieder sind dazu verpflichtet sich vor der KSV bei den jeweiligen Fachlehrern selbstständig abzumelden.
- VI. Das KSV-Präsidium kann mit Zustimmung des VL oder des Schulleiters weitere Gäste einladen und ihnen das Wort erteilen.
- VII. Über jede Einberufung einer KSV ist die Redaktion der von der SV unabhängigen Schülerzeitung rechtzeitig zu informieren. Zwei Redakteure der Schülerzeitung sind als Gäste zuzulassen, bei ganz- oder mehrtägigen KSV drei Redakteure. Ihr Fragerecht (§ 13 Abs. VIII Ziff. 4) kann durch den KSV-Präsidenten begrenzt werden.

## **§ 22 Ausschluss von der KSV und sonstigen SV-Ämtern**

- I. Stellt der VL einen groben Verstoß eines Mitglieds der KSV gegen die Satzung fest, so hat er dies vor der KSV darzulegen und das sofortige Ruhen aller Rechte und Pflichten des betroffenen Schülers zu erklären und ihn von der Versammlung zu verweisen.
- II. Ein grober Verstoß gegen die Satzung liegt insbesondere vor, wenn ein Schüler entweder
  1. seinen satzungsgemäßen Aufgaben trotz Ermahnung durch den VL nicht nachkommt,
  2. oder die GO wiederholt missachtet und dies trotz einer schriftlichen Ermahnung auch in einer späteren KSV fortsetzt,
  3. oder insbesondere gegen § 6 Abs. III, § 9 und § 16 Abs. II FO handelt,
  4. oder Wahl- bzw. Abstimmungsergebnisse fälscht oder zu fälschen versucht.
- III. Schüler, die durch ungebührliches Verhalten die KSV stören, werden durch den KSV-Präsidenten mit einer gelben Karte ermahnt. Im Wiederholungsfall kann der Präsident den störenden Schüler mit einer roten Karte rügen und mit sofortiger Wirkung von den weiteren Verhandlungen zu einem TOP oder für den Rest des Tages ausschließen.
- IV. Gegen den Ausschluss gemäß Abs. III kann der Betroffene Schüler sofort bei einem VL Beschwerde einlegen. Der VL kann nach Rücksprache mit dem KSV-Präsidenten einen Tagesausschluss zeitlich befristen, jedoch nicht den Ausschluss vom laufenden TOP.
- V. Bei einem wiederholten Ausschluss ist der Schüler gemeinsam vom KSV-Präsidenten und einem VL schriftlich zu ermahnen. Dabei ist er darauf hinzuweisen, dass bei einem künftigen Ausschluss ein grober Verstoß gemäß Absatz II vorliegt, der gemäß Abs. I zu einer Erklärung des sofortigen Ruhens aller Rechte und Pflichten führt. Zusätzlich ist auf die Möglichkeit der Beschwerde gem. Abs. VI und die Folge gem. Abs. VII hinzuweisen.
- VI. Gegen die Erklärung des VL gemäß Abs. I kann der Betroffene innerhalb von sieben Tagen Beschwerde beim Schulabschluss einlegen. Nach Anhörung der Beteiligten entscheidet der Schulausschuss endgültig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
- VII. Personen, die aus der KSV wegen groben Verstoßes ausgeschlossen werden, dürfen innerhalb von 12 Monaten seit dem Ausschluss weder für ein Amt der SV kandidieren noch dafür gewählt werden.
- VIII. Der VL veranlasst, dass ein durch Ausschluss vakant gewordenes Amt alsbald gemäß der Satzung neu besetzt wird.

# E Urabstimmungen, Schülerversammlungen, Wahlausschuss

## § 23 Urabstimmung, Schülervollversammlung

- I. Die KSV kann den SSpr oder einen besonderen Ausschuss beauftragen, nach Terminabstimmung mit dem Schulleiter eine Urabstimmung durchzuführen oder eine Schülervollversammlung einzuberufen. Die Versammlungen sollen höchstens dreimal jährlich in die Unterrichtszeit fallen und möglichst nicht mehr als zwei Unterrichtsstunden beanspruchen.
- II. Voraussetzungen hierfür sind
  1. eine grundsätzliche Angelegenheit von besonderer Bedeutung, die eine die gesamte Schülerschaft betreffende schulpolitische oder organisatorische Frage beinhaltet und
  2. ein mit Zweidrittelmehrheit gefasster Beschluss über
    - a) eine zur Abstimmung zu bringende Formulierung oder
    - b) eine Einberufung zur Beratung dieser Angelegenheit.
- III. Die Vollversammlung ist einzuberufen, wenn dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt wird, entweder
  1. von einem Drittel der KSpr,
  2. oder von beiden VL,
  3. oder vom Schulabschluss oder Schulelternsprecher,
  4. oder vom Schulleiter oder Vertreter der Schulbehörde.Die unter Ziff. 2 bis 4 Genannten haben ein Recht auf Anhörung.
- IV. Die Ergebnisse einer Urabstimmung und Schülervollversammlung sind gleichrangig. Bei widersprechenden Ergebnissen gilt das zeitlich letzte Ergebnis. Jedoch darf zu einer im Wesentlichen gleichen Angelegenheit nicht innerhalb von sechs Monaten erneut abgestimmt werden.

## § 24 Urabstimmungen und Versammlungen von Teilen der Schülerschaft

- I. Die KSV kann auch für Teile der Schülerschaft eine Urabstimmung oder eine Schülerversammlung beschließen.
- II. Voraussetzungen hierfür sind
  1. ein eindeutig abgegrenzter Schülerteil, z. B. einzelne oder mehrere Stufen oder Gruppen,
  2. und eine diesen Teil betreffende grundsätzliche Angelegenheit von besonderer Bedeutung,
  3. und ein Mehrheitsbeschluss gemäß § 23 Abs. II Ziff. 2 oder ein Antrag entsprechend § 23 Abs. III.
- III. Die Ergebnisse, die gemäß Abs. II von einem Teil der Schülerschaft erzielt werden, haben empfehlenden Charakter und binden die KSV nicht.

## § 25 Sprecher für Schüler, die einer Minderheit angehören

- I. Mitglieder einer Minderheit haben das Recht die Wahl eines Sprechers für diese Minderheit und eines Stv zu beantragen, die nicht bereits Mitglied der KSV sein dürfen.
- II. Dem Antrag wird stattgegeben, wenn von KSV-Präsidenten, Schulleiter und VL, mindestens zwei Organe der Anerkennung der Minderheit stattgeben.
- III. Der Antrag muss von mindestens fünf Schülern unterzeichnet sein, die dieser Minderheit angehören.
- IV. Für die Wahl wird gemeinsam vom WA und VL eine Teilversammlung für alle Schüler dieser Minderheit einberufen.
- V. Die Leitung der Wahl obliegt dem WA.
- VI. Gewählt zum Vertreter ist, wer die meisten Stimmen erhält, bei Stimmgleichheit wird das weitere Vorgehen vom WA bestimmt. Die Wahl eines Stv ist fakultativ, stimmt mehr als die Hälfte der Minderheit für die Wahl eines Stv, so wird dieser nach dem gleichen Vorgehen wie der Minderheitensprecher gewählt.
- VII. Der Sprecher für Minderheiten wird kraft seines Amtes zusätzliches, stimmberechtigtes Mitglied der KSV. Er vertritt die besonderen Interessen der Schüler dieser Minderheit auch gegenüber dem Schulleiter.

VIII. Eine Amtsenthebung kann frühestens 100 Tage nach Amtsantritt durch die Wahl eines anderen Schülers erfolgen. Voraussetzungen hierfür sind

1. ein von einem Drittel der Schüler, die der Minderheit angehören, unterschriebener Antrag zur Einberufung einer Teilversammlung zwecks Amtsenthebung
2. und die schriftliche Zusage mindestens eines anderen Schülers zur Kandidatur. Im Übrigen gelten die Abs. III bis V sowie § 16 Abs. IV entsprechend.

IX. Wird der Sprecher der Minderheit anderweitig von der Teilnahme an der KSV ausgeschlossen, so darf die Minderheit nach §25 Abs. VI eine Neuwahl durchführen.

## **§ 26 Wahlausschuss (WA)**

- I. Die Mitglieder des WA werden in der Regel in der voraussichtlich letzten KSV eines Schuljahres gewählt, wobei jeweils vier selbständige Wahlgänge stattfinden für
  1. je einen Vorsitzenden und Stv,
  2. je zwei Vertreter aus der a) Unterstufe, b) Mittelstufe, c) Oberstufe.Für die Stufenabgrenzung ist das jeweils zur Zeit der Wahl besuchte Schuljahr maßgebend.
- II. Die Mitglieder des WA, zum Zeitpunkt der SSpr.-Wahl, dürfen nicht als SSpr kandidieren. Falls ein Mitglied des WA zurücktritt, können die Verbleibenden einen entsprechenden Nachfolger benennen.
- III. Der WA organisiert nach Terminabstimmung mit dem Schulleiter die Wahl
  1. des SSpr (§ 11), (vorgesehener Zeitraum: dritte Woche vor Ferienbeginn)
  2. des Spr für aus/inländische Schüler (§ 25)
  3. der VL (§ 28), (vorgesehener Zeitraum: dritte Woche vor Ferienbeginn) und ist für deren korrekte Durchführung verantwortlich. Dazu gehört die Bekanntgabe der Ergebnisse. Sie hat unverzüglich durch Mitteilung gegenüber dem Schulleiter, sowie durch Aushang am „Schwarzen Brett“ mit einem Bestätigungsvermerk des Wahlleiters über die ordnungsgemäße Durchführung zu erfolgen.
  4. am Anfang jedes Schuljahres ist der WA verpflichtet die Ergebnisse der KSpr.-Wahlen zu sammeln und über das Schuljahr aufzubewahren (§7 Abs. 5).
- IV. Das Wahlverfahren des SSpr (§ 11) und der VL (§ 28) findet nach dem gegebenen Schemastatt:
  1. Zuerst erfolgt eine Vorstellung der verschiedenen Kandidaten, durch eine Präsentation auf einer Bühne, vor der Schülerschaft. Hierbei werden die Stufen zu vorgegebenen Zeiten in die Aula oder einem anderen zentralen Ort geführt
  2. an den darauffolgenden Tagen können die Kandidaten Wahlkampf betreiben, hierbei ist zu beachten, dass der Wahlkampf nur in den Pausen geführt werden darf und es den Kandidaten nicht gestattet ist durch die Klassen zu gehen
  3. die Wahl erfolgt in der Aula, hierbei werden die Schüler stufenweise in die Aula geführt und die Wahl findet in Anwesenheit aller Kandidaten statt
  4. die Auszählung erfolgt am Nachmittag durch den WA in Anwesenheit aller Kandidaten
  5. zwischen der Vorstellung der Kandidaten gem. I und der Wahl gem. III müssen drei Schultage liegen.
- V. Gründe, die zu Anfechtungen von Wahlen führen können, die unter der Leitung des WA stattfinden, müssen unverzüglich, spätestens eine Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses, bei den VL vorgetragen werden. Diese prüfen und entscheiden, ob die Wahl gültig ist oder wiederholt werden muss.
- VI. Der WA kontrolliert die Stimmberechtigung aller Teilnehmer der KSV auf Gültigkeit (KSpr. Und SVV; SVG hat nur beratendes Stimmrecht). An alle Stimmberechtigte wird eine teilnehmergebundene Stimmkarte verteilt. Nach der KSV werden die Stimmkarten eingesammelt.

## **§ 27 Kommissarische Aufgabenwahrnehmung**

- I. Bei Rücktritt des SSpr übernimmt das KSV-Präsidium bis zur Neuwahl die Aufgaben des SSpr und des SVV kommissarisch.
- II. Die Verantwortung für die Finanzen bis zur Berufung eines neuen Kassenwarts übernimmt der für Finanzen zuständige VL.

## F Vertrauenslehrer (VL)

### § 28 Vorschlagsliste, Wahl

- I. In der voraussichtlich letzten KSV des Schuljahres werden zwei Vorschlagslisten für die Wahl der VL erstellt, hierbei ist darauf zu achten, dass zwei Vertreter zwei unterschiedlicher Geschlechter bestimmt werden müssen.
- II. Für die Aufnahme eines Lehrers in die Vorschlagsliste ist die Unterstützung des Vorschlags, durch mindestens drei Mitglieder der KSV erforderlich.
- III. Die KSV stimmt außerdem darüber ab, ob die beiden Vertrauenslehrer lediglich für das nächste, oder für die nächsten zwei Jahre im Amt bleiben.
- IV. Der WA klärt anschließend unverzüglich ab, welche Lehrer sich zur Wahl stellen. Deren Bereitschaft bzw. Ablehnung haben die VL-Kandidaten auf der Kandidatenliste gegenzuzeichnen.
- V. Bei der Wahl der VL hat jeder Schüler pro Geschlecht eine Stimme.
- VI. Die Wahl der VL hat vor Schuljahresabschluss unter der Aufsicht des WA in der Aula stattzufinden. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- VII. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines VL beschließt die KSV innerhalb von 21 Tagen, ob die Nachwahl des ausgeschiedenen VL für die auslaufende Amtszeit unmittelbar durch die KSV (GO §11) oder durch die Schülerschaft (§26, §28 Abs. II, IV, V, VI) erfolgt.
- VIII. Für den Fall, dass sich eine zur Wahl gestellte Lehrkraft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zugehörig fühlt, entscheidet der WA in Rücksprache mit der betroffenen Lehrkraft das weitere Vorgehen

### § 29 Aufgaben

- I. Die VL haben insbesondere,
  1. die Schüler in allen Fragen der SV zu beraten und zu unterstützen,
  2. in Konfliktfällen zu vermitteln, bevor der Schulausschuss angerufen wird,
  3. sich bei den Lehrern für die Aufgaben der SV einzusetzen und deren Mitarbeit anzuregen. Sie können ihre Aufgaben untereinander aufteilen und z.B. auch nach Stufen abgrenzen. In solchen Fällen ist der SSpr, die KSV und die Schulleitung entsprechend zu informieren.
- II. Die VL nehmen an der KSV gemäß § 17 Abs. IV teil. Sie üben während der KSV das Hausrecht aus und können erforderlichenfalls, insbesondere bei tätlichen Auseinandersetzungen, die Versammlung auflösen.
- III. Der zuständige VL hat jederzeit das Recht, in die Unterlagen der SV-Kasse Einblick zu nehmen.
  - i. Seine weiteren Verpflichtungen sind in der FO geregelt.
- IV. Ein VL richtet auf mehrheitlichem Wunsch der KSV eine wöchentliche Sprechstunde ein, zu der jeder Schüler in dringenden Fällen auch während der Unterrichtszeit Zutritt hat.
- V. Die VL sind berechtigt, Auskünfte über Angelegenheiten, die ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut oder sonst bekannt wurden, gegenüber ihren Vorgesetzten zu verweigern.
- VI. Die VL unterstützen die Protokollanten bei der Veröffentlichung der Protokolle.

### § 30 Amtsenthebung

- I. Ein VL kann frühestens 100 Tage nach Amtsantritt durch einen Misstrauensantrag in der KSV seines Amtes enthoben werden.
- II. Voraussetzungen hierfür sind, dass
  1. mindestens zwei Lehrer schriftlich ihre Bereitschaft zur Kandidatur als VL erklärt haben und
  2. ein entsprechender Antrag mit der Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder der KSV gefasst wird.
- III. Richtet sich der Misstrauensantrag nur gegen einen VL, so ruht nur das Amt dessen, gegen den ein mehrheitliches Misstrauensvotum gem. Abs. II erfolgt ist.
- IV. Die Neuwahl hat der WA binnen 21 Tagen zu organisieren.

## G Schlussabstimmungen

### § 31 Auslegung der Satzung, GO und FO

- I. Während einer KSV auftauchende Fragen zur Auslegung der Satzung, GO oder FO entscheidet der KSV-Präsident erst nach Anhörung des VL.
- II. Bei unterschiedlicher Auffassung kann ein VL seine Stellungnahme zu Protokoll geben. Dies hat keine aufschiebende Wirkung. Bei grundsätzlichen Fragen soll jedoch in diesem Falle eine Satzungskommission zur alsbaldigen Klärung einberufen werden (§ 32 Abs. IV).

### § 32 Satzungsänderung, Satzungskommission

- I. Eine Änderung der Satzung, GO oder FO kann durch eine von mindestens sieben Mitgliedern der KSV unterstützte Vorlage initiiert werden.
- II. Diese Vorlage ist schriftlich zu begründen und mindestens 14 Tage vor einer KSV-Sitzung beim KSV-Präsidenten einzureichen, der dann unverzüglich den SSpr, die VL und Satzungskommission hierüber zu unterrichten hat.
- III. Der Satzungskommission gehört automatisch der KSV-Präsident, der SSpr und ein VL sowie mindestens zwei weitere von der KSV zu wählende Mitglieder der KSV an. Die Satzungskommission wählt einen Sprecher, der die mehrheitlich beschlossene Empfehlung dann der KSV vorträgt.
- IV. Die Satzungsänderung tritt in Kraft nach Gegenzeichnung durch den SSpr, den KSV-Präsidenten und Schulleiter. Bei schwerwiegenden Bedenken holt der Schulleiter unverzüglich die Stellungnahme des Schulausschusses und ggf. anschließend die der Schulbehörde ein.

### § 33 Satzungskommission

- I. Die Satzungskommission erfüllt in allen KSV-Belangen eine beratende Rolle, mit dem Ziel, einen satzungsgetreuen Ablauf der Sitzungen zu gewährleisten. Somit ist es Aufgabe aller Kommissionsmitglieder sich mit den Inhalten der Satzung vertraut zu machen und auf Fehler in deren Umsetzung aufmerksam zu machen. Anmerkungen der Satzungskommission haben keine aufschiebende Rolle, Verletzungen der Satzungsordnung können allerdings gemäß §22 geahndet werden.
- II. Die Mitglieder der Satzungskommission tragen die Verantwortung für die Fortführung der Kommission ins nächste Schuljahr. Dazu besitzt die Kommission das Recht, nach einstimmiger Absichtserklärung, neue Mitglieder in die Kommission aufzunehmen. Die Aufnahme neuer Mitglieder ist dem Schulleiter und den VL unmittelbar mitzuteilen.
- III. Der Schulleiter und die VL besitzen das Recht die Satzungskommission aufzulösen und unmittelbar gemeinsam mit dem KSV-Präsidenten eine neue Kommission festzulegen.
- IV. Falls keine Satzungskommission aus dem vorangegangenen Schuljahr besteht, bestimmt der KSV-Präsident nach der ersten KSV des Schuljahres in Rücksprache mit dem Schulleiter und den VL eine neue Satzungskommission, diese besteht mindestens aus dem KSV-Präsidenten, dem SSpr und mindestens einem weiteren SV Mitglied.

### § 34 Gültigkeitsklausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung nichtig sein, so verlieren die übrigen Bestimmungen nicht ihre Gültigkeit.

*Diese Satzung einschließlich Geschäfts- und Finanzordnung wurde von der KSV verabschiedet, vom Schulleiter gegengezeichnet und trat am 01. September 1993 für das THG in Kraft.*

*Die Satzung wurde zuletzt am 02. Februar 2024 von der KSV geändert.*

# **Geschäftsordnung (GO) der Schülervertretung des THG Ludwigshafen**

## **A Klassenversammlung**

### **§ 1 GO-Grundsätze, Klassensprecher**

- I. Die Grundsätze der GO gelten für die Klassenversammlung soweit anwendbar entsprechend.
- II. Die Wahlen (§ 7) erfolgen unter der Leitung des Klassenleiters zu Beginn eines jeden Schuljahres, spätestens binnen zwei Wochen. In der 5. Jahrgangsstufe soll die Wahl erst am Ende der zweiten Schulwoche erfolgen, nachdem sich die Schüler etwas näher kennengelernt haben bzw. nach einer Integrationsfahrt.
- III. Ist es einem KSpr und/oder seinem Stv nicht möglich, an einer ganz- oder mehrtägigen KSV teilzunehmen, so kann die Klasse ausnahmsweise für diese Veranstaltung entsprechende Vertreter entsenden. Die Vertretung ist dem Präsidenten und VL mitzuteilen.

## B SV-Vorstand (SVV)

### § 2 Protokoll

- I. Das Ergebnisprotokoll über jede SVV-Sitzung (§ 13 Abs. VI) hat zu enthalten:
  1. Ort und Zeit,
  2. Namen der Anwesenden sowie
  3. Wortlaut der gefassten Beschlüsse.
- II. Das Original der Protokolle ist jeweils unverzüglich im Schulsekretariat zwecks Archivierung abzugeben.
- III. Jede am Schulleben beteiligte Person kann über den VL-Einblick in die Protokolle beantragen, sofern sie ein berechtigtes Interesse nachweist.

## C Klassensprecherversammlung (KSV)

### § 3 Einladung

- I. Die Einladung zur KSV hat die vorgesehene Tagesordnung (TO) zu enthalten, die der Präsident nach Rücksprache mit SSpr und VL erstellt.
- II. Als ausdrückliche Tagesordnungspunkte (TOP) sind in der Einladung anzukündigen:
  1. Wahlen (§ 19 Abs. I Ziff. 1-6),
  2. Amtsenthebungen (§ 16 Abs. II, § 20 Abs. VII und § 30 Abs. I),
  3. Entlastungen (§ 19 Abs. III),
  4. Erstellen der Vorschlagsliste für die VL-Wahl (§ 28) und
  5. Satzungsänderungen (§ 32).
- III. Die Einladung soll den in § 17 genannten Personen mindestens sieben Kalendertage vor dem Sitzungstermin zugehen.
- IV. Bei Dringlichkeitssitzungen beträgt die Einladungsfrist mindestens drei Schultage, bei ganz-oder mehrtägigen KSV mindestens 14 Kalendertage.
- V. Während einer Dringlichkeitssitzung dürfen TOP gemäß Abs. II nicht behandelt werden.
- VI. Die Einladung gilt als ordnungsgemäß, wenn sie unter Berücksichtigung des Abs. II fristgerechtam "Schwarzen Brett" hinter Glas ausgehängt wurde.

### § 4 Beschlussfähigkeit

- I. Die KSV ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgt (§ 3 GO) und mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder vertreten ist.
- II. Wird Beschlussunfähigkeit festgestellt, so hat der Präsident die Sitzung zu unterbrechen, bis die Beschlussfähigkeit gegeben ist. Andernfalls ist die Sitzung aufzuheben und gemäß § 3 GO unverzüglich eine neue KSV einzuberufen. Diese KSV ist dann in jedem Fall beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.
- III. Alle Beschlüsse, die vor der Feststellung der Beschlussunfähigkeit gefasst worden sind, bleiben gültig.
- IV. Ganz- und mehrtägige KSV sind immer beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

### § 5 Regularien

- I. Der Präsident eröffnet die KSV und trifft zunächst folgende Feststellungen:
  1. ordnungsgemäße Einladung,
  2. Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten und
  3. Beschlussfähigkeit.
- II. Anschließend eröffnet er die TO, sofern keine Anträge zur Änderung der TO vorliegen.

### § 6 Protokoll

- I. Für das Ergebnisprotokoll über jede KSV-Sitzung (§ 20 Abs. V) gilt § 2 GO entsprechend.

## **§ 7 Wortmeldung, Persönliche Erklärung**

- I. Will jemand zur Sache sprechen, so teilt er dies dem Präsidium per Handzeichen oder schriftlicher Wortmeldung mit. Die Worterteilung erfolgt dann gemäß der Rednerliste.
- II. Um den Verlauf der KSV zu beschleunigen, kann der Präsident in Absprache mit dem VL die Redezeit beschränken.
- III. Wünscht ein stimmberechtigtes Mitglied, eine "Persönliche Erklärung" abzugeben, so wird ihm nach Abschluss der Beratung des TOP das Wort erteilt. Der Redner darf nicht mehr zur Sache sprechen, sondern nur in kurzer Form
  1. Angriffe, die gegen ihn gerichtet waren, zurückweisen oder
  2. missverstandene eigene Ausführungen richtigstellen.
- IV. Dem SSpr ist jederzeit auch außerhalb der Rednerliste das Wort zur Sache zu erteilen, wobei er sich jedoch kurz zu fassen hat.

## **§ 8 Anträge zur Sache, Initiativanträge**

- I. Anträge zur Sache an die KSV können von jedem Schüler in schriftlicher Form beim KSV-Präsidium eingereicht werden.
- II. Anträge, die erst nach erfolgtem Aushang der Einladung zur KSV (§ 3 Abs. VI GO) eingereicht werden, gelten als Initiativanträge.
- III. Während der KSV können Initiativanträge auch mündlich gestellt werden. Diese müssen von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern unterstützt werden.
- IV. Alle Anträge müssen schriftlich oder mündlich vor der KSV begründet werden. Danach wird der Antrag in der KSV debattiert.
- V. Anträge werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- VI. Initiativanträge dürfen keine Angelegenheiten gemäß § 3 Abs. II GO zum Inhalt haben.

## **§ 9 Geschäftsordnungsanträge (GO-Anträge)**

- I. GO-Anträge werden mit zwei gehobenen Händen angezeigt.
- II. Wird ein GO-Antrag gestellt, so lässt der Präsident den Redner seine Ausführungen in angemessener Zeit beenden, bevor er die Abstimmung über den GO-Antrag einleitet mit vorheriger Anhörung einer Für- und Gegenrede, die jeweils eine Minute nicht überschreiten darf.
- III. Als GO-Anträge gelten folgende Anträge auf:
  1. Änderung der TO,
  2. Feststellung der Beschlussfähigkeit,
  3. Beschränkung bzw. Aufhebung einer Beschränkung der Redezeit,
  4. Schließung der Rednerliste,
  5. sofortige Abstimmung,
  6. Änderung des Abstimmungsmodus,
  7. Unterbrechung bzw. Vertagung der Sitzung,
  8. Nichtbefassung bzw. Vertagung eines TOP oder Verweisung an ein zuständiges Gremium,
  9. Teilung einer Abstimmungsfrage,
  10. Personaldebatte,
  11. Erteilung von Rederecht für nicht zur KSV gehörende Personen.
- IV. GO-Anträge werden mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden.

## § 10 Abstimmungen

- I. Vor jeder Abstimmung hat der Präsident die Abstimmungsfrage so zu formulieren, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann.
- II. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Emporhalten von Stimmkarten bzw. durch Handzeichen, sofern nicht geheime Abstimmung beantragt wird. Geheime Abstimmungen sind nicht zulässig bei GO-Anträgen.
- III. Abstimmungen werden mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder der KSV entschieden, sofern nicht andere Mehrheiten vorgesehen sind. Bei eindeutigen Mehrheitsverhältnissen kann der Präsident auf eine Auszählung verzichten. Wird genaue Stimmauszählung von einem Mitglied der KSV gefordert, muss diese erfolgen.
- IV. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen wirken sich bei der Mehrheitsfindung aus, indem sie von der tatsächlichen Anzahl der abgegebenen Stimmen abgezogen werden.
- V. Bei allen Abstimmungen, die qualifizierte Mehrheiten erfordern, verringern Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen entsprechend die Anzahl der Stimmberechtigten.

## § 11 Stimmzettel, Wahlen

- I. Das Präsidium ist zuständig für die Verteilung der jeweils erforderlichen Stimmzettel.
- II. Sofern mehrere Mandatsträger gleichzeitig zu wählen sind, steht den Stimmberechtigten nur eine Stimme zur Verfügung, falls nicht ausdrücklich anders geregelt.
- III. Bei Wahlen gemäß § 19 Abs. I Ziff. 6 und 7 entspricht die Zahl der Stimmen der in diesem Wahlgang zu besetzenden Mandate. Gewählt sind jeweils die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten.
- IV. Eine Häufung der Stimmen auf einen Kandidaten ist bei einer Wahl gemäß Abs. III bzw. (§ 28 Abs. V) nicht zulässig. Gehäufte Stimmen gelten als Enthaltungen.
- V. Stimmzettel, aus denen der Wählerwille nicht eindeutig hervorgeht, sind ungültig.

## § 12 Personaldebatte

- I. Jeder Kandidat hat die Pflicht, sich persönlich vorzustellen. Vertretungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen (Krankheit, familiäre oder schulische Verpflichtungen, denen sich der Kandidat nicht entziehen kann) nach Abstimmung mit dem VL zulässig.
- II. Im Anschluss an die Vorstellung kann der Kandidat oder Vertreter gemäß Abs. I befragt werden.
- III. Eine Personaldebatte unter Ausschluss der Kandidaten und aller nicht stimmberechtigten Mitglieder mit Ausnahme der VL findet auf Antrag von einem Viertel der anwesenden Mitglieder statt.

## § 13 Abstimmungs- und Wahlergebnisse

- IV. Abstimmungs- und Wahlergebnisse werden, sofern nicht anders geregelt, von den technischen Assistenten ermittelt und vom Präsidenten verkündet.
- V. Ergebnisse werden unmittelbar nach Auszählung wie folgt mitgeteilt:
  1. Anzahl der abgegebenen Stimmen,
  2. Anzahl der gültigen Stimmen,
  3. Nennung der zu besetzenden Mandate bzw. des Antrags,
  4. Anzahl der befürwortenden Stimmen,
  5. Anzahl der ablehnenden Stimmen,
  6. Anzahl der Enthaltungen,
  7. Feststellung, ob die erforderliche Mehrheit für die Wahl bzw. den Antrag vorliegt.

## D Schülervoll-, Schülerteilversammlungen

### **§ 14 Geltung der GO**

Für Schülervoll- und Schülerteilversammlungen gelten §§ 3-14 GO analog, wobei sie als ganz- oder mehrtägige KSV zu behandeln sind.

# Finanzordnung (FO) der Schülervertretung des THGLudwigshafen

## A Klassenkasse

### § 1 Kassenführung

- I. Der KW wird analog zu § 7 Satzung Abs. I. bis III. gewählt.
- II. Die Führung der Klassenkasse hat nach den in der FO festgelegten Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung zu erfolgen.
- III. Ist der Kassenwart zum Zeitpunkt der Wahl minderjährig, so ist die schriftliche Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten einzuholen und dem Klassenleiter zu übergeben.

### § 2 Kassenprüfung

- I. Die Kassenprüfung soll einmal quartalsweise durch den KSpr erfolgen.
- II. Bei Unregelmäßigkeiten, die nicht aufgeklärt und behoben werden können, ist die Klasse und der Klassenleiter zu informieren.

## B SV-Gelder

### § 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der SV beginnt und endet mit der jeweiligen Amtsperiode des SSpr.

### § 4 Sparsamkeit

- I. Es wird von jedem SV-Mitarbeiter erwartet, dass er kostenbewusst und sparsam mit SV-Geldern umgeht.
- II. Die Tätigkeit für die SV erfolgt ehrenamtlich.

### § 5 Zeichnungsbefugnis, Freigabe durch VL

- I. Zeichnungsbefugt sind der KW und der zuständige VL.
- II. Alle Auszahlungen und Erstattungen über € 50 bedürfen der Freigabe durch den zuständigen VL.
  - III. Die Freigabe hat in schriftlicher Form auf den Belegen zu erfolgen.
- III. Mit der Freigabe bestätigt der VL die sachliche Richtigkeit. In Zweifelsfällen stimmt er sich zuvor mit den Kassenprüfern, SSpr oder Schulleiter ab.

### § 6 Ausgabendeckung

- I. Ausgabenwirksame Beschlüsse und Rechtsgeschäfte jeder Art bedürfen der Zustimmung des zuständigen VL und dürfen nur bis zur Höhe vorhandener Guthaben getätigt werden.
- II. Ausgaben für SV-Veranstaltungen, deren Kostenvolumen insgesamt über € 250 veranschlagt werden, bedürfen einer Zustimmung durch die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der KSV.
- III. Verpflichtungen jeglicher Art, die nicht durch bereits vorhandene Mittel abgedeckt werden können, sondern erst mit erwarteten Einnahmen (Finanzierungsplan) abgedeckt werden sollen, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Schulleiters eingegangen werden.

### § 7 Kleinauslagen des SSpr

- I. Der SSpr kann ohne vorhergehende Zustimmung der KSV über einen Betrag von bis zu € 50 monatlich für belegte Kleinauslagen im Rahmen der SV-Arbeit verfügen.
- II. Die Erstattung derartiger Auslagen muss der KW im Kassenbericht und der SSpr im Rechenschaftsbericht gesondert erwähnen (§ 18 Abs. III).

### § 8 Eilentscheidungen

- I. Dringende Ausgaben, die unbedingt noch vor der Zusammenkunft der nächsten KSV zu entscheiden sind, bedürfen der gemeinsamen Zustimmung von SSpr, Präsident und VL.
- II. Ausgaben, deren Summe über € 250 liegt, dürfen zwischen zwei KSV nicht mittels Eilentscheidung bewilligt werden.
- III. Über Eilentscheidungen ist vom SSpr auf der nächsten KSV zu berichten.

### § 9 Kassenwart (KW)

- I. Ist der KW zum Zeitpunkt seiner Ernennung noch nicht voll geschäftsfähig, so ist zuvor die Zustimmung des VL sowie die schriftliche Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten unter Hinweis auf diese FO einzuholen und dem VL zu übergeben.
- II. Die Verantwortung des KW endet mit der Übergabe an den Nachfolger oder zuständigen VL.

## § 10 Ordnungsgemäße Buchführung

- I. Die Verwaltung der SV-Gelder hat nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung zu erfolgen.
- II. Dazu gehört vor allem, dass
  - ein Kassenbuch geführt wird, aus dem keine Seiten entfernt werden dürfen,
  - Eintragungen nur mit Tinte oder Kugelschreiber gemacht werden,
  - eventuelle Korrekturen so durchgeführt werden, dass sie jederzeit deutlich nachvollziehbar bleiben,
  - Einnahmen und Ausgaben nur mit fortlaufend nummerierten Belegen getätigt werden und
  - regelmäßig Rechnung gelegt wird.

## § 11 Aufgaben des KW

- I. Dem KW obliegt die Führung der Kassen-Unterlagen. Dabei hat er die rechnerische und sachliche Richtigkeit bei allen Einnahmen und Ausgaben zu prüfen.
- II. Der KW legt jederzeit dem SVV auf Anfrage und der KSV auf Antrag einen Kassenbericht vor, mindestens jedoch einmal je Schulhalbjahr und in der KSV, in der seine Entlastung auf der TO steht.
- III. Der KW stellt die von der KSV bewilligten Finanzmittel nach Freigabe durch den VL zur Verfügung.
- IV. Der KW ist verpflichtet, die SV-Gelder durch Aufbewahrung in einer verschlossenen Kasse in einem abgeschlossenen Schulschrank vor unbefugtem Zugriff zu schützen. In der SV-Kasse dürfen maximal € 50 zur Erstattung von Klein-Auslagen ständig aufbewahrt werden.
- V. Bei Veranstaltungen hat der KW die Einnahmen regelmäßig einzusammeln und zu verschließen. Im Verhinderungsfall hat er nach Abstimmung mit dem VL einen Vertreter zu benennen, der die Einnahmen dem VL zu übergeben hat.
- VI. Alle Einnahmen sind unverzüglich auf das SV-Konto einzuzahlen.

## § 12 Haftung des KW

- I. Werden vom KW Gelder entgegen den FO-Regeln ausgezahlt oder nicht ordnungsgemäß aufbewahrt, so haftet der KW für daraus resultierende Schäden persönlich und unbeschränkt.
- II. In Schadensfällen hat der zuständige VL den Schulleiter zu informieren, der über das weitere Vorgehen entscheidet. Bei gravierenden Verstößen, insbesondere wenn der Schaden über € 250 beträgt, ist die Entscheidung des Schulausschusses einzuholen.

## § 13 Eigenbelege

- I. Sofern eine Kostenerstattung beantragt wird, für die es keine Belege gibt, ist unverzüglich, spätestens binnen von 14 Tagen, ein Eigenbeleg vorzulegen, aus dem die notwendigen Einzelheiten hervorgehen.
- II. Später eingereichte Eigenbelege können nur in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden.

## § 14 Fahrtkostenerstattung

- I. In der ersten KSV des Geschäftsjahres wird die Höhe der Kilometerpauschale für SV-Fahrten festgelegt. Die Höhe der Kilometerpauschale darf den jeweiligen Preis des Bahnkilometers zweiter Klasse nicht übersteigen.
- II. Bei allen Fahrten sind zur Kostenbegrenzung Fahrgemeinschaften zu bilden.
- III. Bei Bahnfahrten werden Fahrtkosten nur in der Höhe erstattet, die sich bei Inanspruchnahme aller Vergünstigungen ergeben.

- IV. Belege für im Auftrag des SSpr durchgeführte Fahrten, die für die Realisierung beschlossener SV- Veranstaltungen notwendig sind, müssen vor Freigabe durch den VL vom SSpr gegengezeichnet werden.
- V. Die Erstattung von Fahrtkosten muss im Kassenbericht gesondert nach Art und Umfang erwähnt werden.

## **§ 15 Wahlkampfkosten**

- I. Auf der voraussichtlich letzten KSV vor der SSpr-Wahl wird über die Höhe der Wahlkampfkosten-erstattung insgesamt entschieden. Der Betrag je Bewerber darf nicht über € 25 liegen.
- II. Auch Wahlkampfkosten werden nur gegen Belege erstattet.

## **§ 16 Kassenprüfer**

- I. Die Kassenprüfer müssen zusammen mit dem zuständigen VL die Führung der Kassenunterla-gen und die Verwendung der SV-Gelder überprüfen, insbesondere
  - das Kassenbuch,
  - die rechnerische Richtigkeit der Abrechnungen sowie
  - die sachliche Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Rechnungsbelege.
- II. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, mindestens vierteljährlich in das Kassenbuch Einblick zu nehmen, Stichproben durchzuführen sowie die KSV über eventuelle Missstände unverzüglich zu informieren.
- III. Der Bericht der Kassenprüfer, der auch Feststellungen zur Zweckmäßigkeit von Ausgaben ent-halten soll, ist vor der Entlastung des KW zu hören.
- IV. Bei einer vorzeitigen Amtsbeendigung des KW hat unverzüglich eine Kassenprüfung zu er-folgen.

